



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h70.021.04

Merkblattdatum
01/2021

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt zur Einzelfirma

1. Begriff und Rechtsnatur

Die Einzelfirma ist ein Unternehmen, welches auf Rechnung einer Einzelperson (des Inhabers) betrieben wird. Der Inhaber trägt die alleinige Verantwortung und haftet persönlich und unbeschränkt.

Wenn die Einzelfirma ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, besteht die Verpflichtung, die Einzelfirma am Ort der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen.¹

Mit Ausnahme bestimmter Handelsgewerbe (Betrieb von Geld-, Wechsel-, Effekten-, Börsen und Inkassogeschäften; Tätigkeit als Kommissionär, Agent oder Makler; Treuhand- und Sachwaltergeschäfte, Tätigkeit als Berater; Nachrichtenvermittlung und Auskunftserteilung sowie Versicherungsunternehmungen) sind sämtliche Gewerbe von der Eintragungspflicht befreit, wenn ihr Jahresumsatz die Summe von CHF 300'000.00 nicht übersteigt.²

2. Errichtung der Einzelfirma

Zur Gründung einer Einzelfirma bedarf es lediglich einer Person, nämlich des Geschäftsinhabers. Für die Aufnahme der geplanten Geschäftstätigkeit einer Einzelfirma ist in der Regel eine Gewerbebewilligung erforderlich.

3. Vertretungsberechtigte Personen

Sollen neben dem Geschäftsinhaber noch weitere Personen für die Einzelfirma zeichnen, sind diese Personen unter Anführung des Umfangs der Zeichnungsberechtigung im Handelsregister einzutragen:

Einzelzeichnungsrecht: Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie der Geschäftsinhaber den Geschäftsbetrieb allein und umfassend vertreten.

Einzelprokura: Der Prokurist ist von Gesetzes wegen ermächtigt, alle Arten von Rechtshandlungen, die der Zweck des Geschäfts mit sich bringen kann, alleine vorzunehmen sowie im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Die Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist ihm jedoch nur gestattet, wenn ihm diese Befugnis durch den Geschäftsinhaber ausdrücklich erteilt worden ist.

¹ Art. 945 Abs. 1 PGR i.V.m. Art. 42 ff. HRV

² Art. 44 HRV

Kollektivprokura: Die Prokura kann mehreren Personen zu gemeinsamer Unterschrift erteilt werden (Kollektiv-Prokura) mit der Wirkung, dass die Unterschrift des Einzelnen ohne die vorgeschriebene Mitwirkung der übrigen nicht verbindlich ist.

4. Sitz der Einzelfirma

Als Sitz ist die Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb befindet. Eine c/o-Adresse ist nicht möglich. Bei Verlegung des Geschäftsbetriebs in eine andere Gemeinde, ist somit zwingend eine Änderung des Sitzes im Handelsregister anzumelden.

5. Zweck (Gegenstand) der Einzelfirma

Der Zweck der Einzelfirma stimmt in der Regel mit der Gewerbebewilligung des Amtes für Volkswirtschaft überein.

6. Haftung und Verantwortlichkeit

Der Geschäftsinhaber haftet für Verbindlichkeiten seines Unternehmens persönlich und unbeschränkt mit seinem gesamten (auch privaten) Vermögen.

7. Buchführungspflichten

Für die Einzelfirma besteht eine Pflicht zur ordnungsgemässen Buchhaltung, wenn ein jährlicher Bruttoumsatz von über CHF 10'000.00 erreicht wird.³

8. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*

³ Art. 18 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV)